

Senkung des Umwandlungssatzes – Höhere Verzinsung der Sparkapitalien

Der Stiftungsrat hat beschlossen, den Umwandlungssatz zur Bestimmung der Leistungen bei Pensionierung im Alter 65 ab 2014 schrittweise auf 6.0 % für Männer respektive 6.3 % für Frauen zu senken. Damit soll die heutige Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentenbeziehenden vermindert und die Kasse gestärkt werden. Als Ausgleich für diese Reduktion wird den aktiven Versicherten bereits mit dem Jahresabschluss 2012 eine nach Alter abgestufte Zinsgutschrift gewährt (zusätzlich zur ordentlichen Verzinsung). Bereits laufende Renten sind von der Senkung des Umwandlungssatzes nicht betroffen. Die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG werden in jedem Fall eingehalten.

Mit dem Umwandlungssatz wird auf dem im Zeitpunkt der Pensionierung angesparten Kapital die jährliche Altersrente berechnet. Im 2013 beläuft sich dieser Satz auf 6.4 % für Männer respektive 6.7 % für Frauen im Alter 65. Die Höhe des Umwandlungssatzes hängt im Wesentlichen vom einberechneten technischen Zinssatz und der Lebenserwartung ab. Mit den aktuellen Umwandlungssätzen von 6.4 % bzw. 6.7 % wird eine Rendite von insgesamt über 4 % benötigt. Wird diese Rendite an den Kapitalmärkten nicht erwirtschaftet, ist der notwendige Ertrag von den aktiven Versicherten zu finanzieren. Dies hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass beträchtliche Mittel von den aktiven Versicherten zu den Rentnerinnen und Rentnern transferiert wurden.

Mit den rekordtiefen Zinsen an den Kapitalmärkten hat sich die Situation weiter verschärft und es kann nicht mit einer raschen Erholung gerechnet werden, auch wenn zur Zeit die Aktienmärkte etwas besser abschneiden. Zusätzlich verstärkt wird das Ungleichgewicht durch die Zunahme der Lebenserwartung bei den Versicherten. Allein in den letzten 10 Jahren beläuft sich diese auf rund 2 Jahre. Das bedeutet, dass die Versicherten im Durchschnitt rund zwei Jahre länger eine Rente beziehen, das dafür seinerzeit angesparte Kapital jedoch für eine kürzere Bezugsdauer gebildet wurde. Die PTV muss somit heute Renten ausbezahlen, die in der Vergangenheit nicht vollständig finanziert worden sind.

Senkung des Umwandlungssatzes – Höhere Verzinsung der Sparkapitalien

Der Stiftungsrat der PTV hat aus diesem Grund beschlossen, den Umwandlungssatz schrittweise bis im Jahre 2017 auf 6.0 % für Männer respektive 6.3 % für Frauen zu senken. Der für diesen Satz benötigte Zins beträgt noch immer über 3 %, liegt aber deutlich unter den heutigen Erfordernissen. Konkret werden für die kommenden Jahre bis 2017 im Pensionierungsalter 65 die folgenden Umwandlungssätze gelten:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017
Frauen	6.7	6.6	6.5	6.4	6.3
Männer	6.4	6.3	6.2	6.1	6.0

Als Abfederung für diese Senkung der Leistungsversprechen bei Pensionierung wird den aktiven Versicherten, neben der ordentlichen reglementarischen Verzinsung, für die kommenden Jahre ein zusätzlicher Zins gutgeschrieben. Dies erfolgt abgestuft nach dem Alter der Versicherten wie folgt:

Alter	zusätzliche Zinsgutschrift
Ab 60	1.00 %
55–59	0.75 %
45–54	0.50 %
35–44	0.25 %

Diese Gutschrift erfolgt erstmals auf den 1. Januar 2013. Damit können die Leistungseinbussen infolge Senkung des Umwandlungssatzes zu einem guten Teil ausgeglichen werden (siehe dazu die folgenden Beispiele).

Die Mehrverzinsung der Sparkapitalien hilft zusammen mit der Senkung des Umwandlungssatzes, die aktuelle Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentnerinnen und Rentnern zu verkleinern. Denn eine Umverteilung ist primär die Aufgabe der staatlichen Vorsorge (AHV), nicht aber der beruflichen Vorsorge (BVG).

Allfällige Überschüsse kommen bei der PTV voll den Versicherten zugute. Sollten sich die Einschätzungen der zukünftigen Rendite wider erwarten als zu vorsichtig erweisen, so werden die verbleibenden Mittel nach der Bildung der notwendigen Reserven wieder an die Versicherten (Aktive und Rentenbeziehende) verteilt.

Beispiel 1

Frau, Jahrgang 1952, 60-jährig, versicherter Lohn CHF 63'000, Rücktritt mit 65 Jahren Ende Dezember 2017, jährliche Sparbeiträge von 20 % des versicherten Lohnes, Annahme einer jährlichen Verzinsung von 1.5 % (BVG-Zins)

Sparkapital am 31. Dezember 2012	CHF 367'850
Sparbeiträge (5 Jahre à CHF 12'600)	CHF 63'000
Verzinsung (5 Jahre à 1.5%)	CHF 30'347
Total Sparkapital am 31. Dezember 2017	CHF 461'197
Umwandlungssatz bisher 6.7% , ergibt eine jährliche Rente von	CHF 30'900
Zusätzliche Zinsgutschriften von jährlich 1%	CHF 24'844*
Total Sparkapital am 31.12.2017 inklusive Zusatzzinsgutschrift	CHF 486'041
Umwandlungssatz neu 6.3% , ergibt eine jährliche Rente von (Umwandlungssatz neu 6.3% ohne Abfederung CHF 29'055)	CHF 30'621

Beispiel 2

Mann, Jahrgang 1950, 62-jährig, versicherter Lohn CHF 80'000, Rücktritt mit 65 Jahren Ende Dezember 2015, jährliche Sparbeiträge von 18 % des versicherten Lohnes, Annahme einer jährlichen Verzinsung von 1,5 % (BVG-Zins)

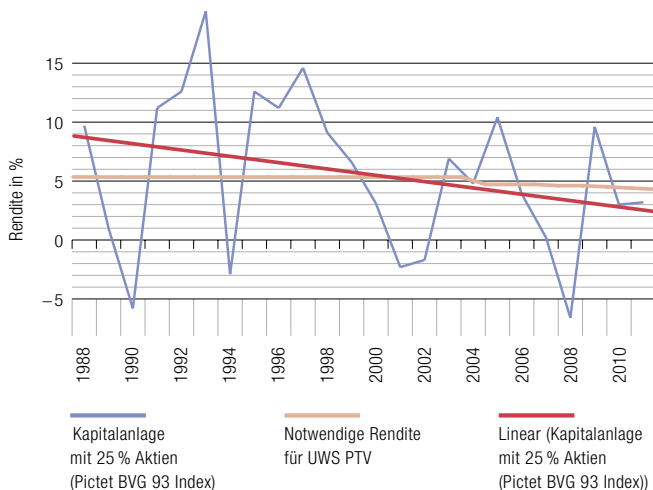
Sparkapital am 31. Dezember 2012	CHF 420'400
Sparbeiträge (3 Jahre à CHF 14'400)	CHF 43'200
Verzinsung (3 Jahre à 1.5%)	CHF 19'854
Total Sparkapital am 31. Dezember 2015	CHF 483'454
Umwandlungssatz bisher 6.4% , ergibt eine jährliche Rente von	CHF 30'941
Zusätzliche Zinsgutschriften von jährlich 1%	CHF 13'236 *
Total Sparkapital am 31.12.2015 inklusive Zusatzzinsgutschrift	CHF 496'690
Umwandlungssatz neu 6.2% , ergibt eine jährliche Rente von (Umwandlungssatz neu 6.2% ohne Abfederung CHF 29'974)	CHF 30'795

* werden jährlich jeweils auf dem Sparkapital Ende Jahr berechnet

Wieso senkt die PTV den Umwandlungssatz?

A) Tiefere Kapitalerträge

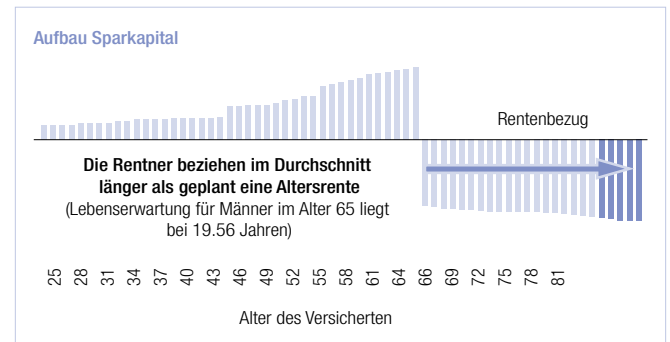
Die Finanzmärkte waren in den vergangenen Jahren durch verschiedene Krisen geprägt. Das führte dazu, dass beispielsweise mit den Aktien in den Jahren 2000 – 2011 praktisch kein Geld verdient wurde. Zudem ist der Zinsertrag auf den für die Anlage der Rentenskapitalien besonders wichtigen risikoarmen Anlagen seit Mitte der 90er-Jahre stark zurückgegangen und liegt aktuell unter 1%. Die PTV rechnet aus diesem Grund für die nächsten Jahre nur noch mit einer erwarteten Rendite von rund 2.5%. Aktuell ist mit dem Umwandlungssatz von 6.4% aber eine benötigte Rendite von über 4% verbunden. Das führt bei jeder Pensionierung zu Verlusten, welche die finanzielle Lage der PTV belasten und durch die aktiven Versicherten getragen werden müssen.



B) Längere Lebenserwartung

Die Altersrentnerinnen und -rentner werden in der Schweiz immer älter. Die technischen Grundlagen zeigen, dass alleine in den letzten zehn Jahren die Lebenserwartung von Personen mit 65 Jahren um rund zwei Jahre zugenommen hat. Bisher deutet nichts darauf hin, dass dieser Trend sich ändern wird. Diese an sich erfreuliche Entwicklung führt dazu, dass die Pensionskassen länger als geplant Renten ausrichten müssen. Der Umwandlungssatz von 6.4% ist deshalb zu hoch, weil er nicht mehr der heutigen Lebenserwartung Rechnung trägt. Statistisch gesehen lebt ein Mann, wenn er das Alter 65 erreicht hat, noch rund 20 Jahre, eine Frau rund 22 Jahre. Gemäss einer kürzlich vom Bund publizierten Studie variiert die Lebenserwartung innerhalb verschiedener Berufsgruppen erheblich. Architekten und Ingenieure leben vergleichs-

weise deutlich länger. Dies deckt sich mit den Erfahrungen der PTV in ihrem Rentnerbestand.



Wie hoch sind die konkreten Verluste bei einem Altersrücktritt?

Pro CHF 100'000 Sparkapital, das bei einer Pensionierung mit 65 Jahren mit dem aktuellen Umwandlungssatz in eine Altersrente gewandelt wird, entsteht zulasten der allgemeinen Betriebsrechnung bei einem Mann ein Verlust von CHF 10'000, bei einer Frau von CHF 8'600. Mit der Reduktion des Umwandlungssatzes auf 6.0% für Männer respektive 6.3% bei Frauen, wird sich diese Einbusse auf CHF 3'300 bzw. CHF 2'100 reduzieren.

Weshalb darf die PTV den Umwandlungssatz unter den BVG Mindestumwandlungssatz senken?

Fast alle bei der PTV angeschlossenen Personen sind über dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum versichert. Die PTV berechnet bei jeder Pensionierung zwei Renten. Einerseits diejenige mit dem reglementarischen Umwandlungssatz auf dem vorhandenen gesamten Sparkapital und andererseits diejenige mit dem Mindestumwandlungssatz, basierend auf dem angesparten BVG-Altersguthaben. Ist die BVG Minimalrente höher, dann bezahlt die PTV diese Rente aus. Tiefe Einkommen sind dadurch geschützt.

Was geschieht mit den laufenden Renten?

Die bereits laufenden Renten sind von der Senkung des Umwandlungssatzes nicht betroffen. Die Höhe dieser Renten bleibt unverändert.

Wie wird die tiefere Altersrente abgedeckt?

Die PTV gewährt ab dem Jahresabschluss 2012 eine zusätzliche Zinsgutschrift auf den Sparkapitalien der aktiven Versicherten. Finanziert wird dies aus den Rechnungsüberschüssen. Je älter eine versicherte Person ist, desto höher fällt die Zinsgutschrift aus. Beispiel: Eine 56-jährige Frau verfügte per Ende 2011 über ein Sparkapital von

168'000 CHF. Im 2012 leisten sie und ihr Arbeitgeber zusammen Sparbeiträge von 5'400 CHF. Die Frau kommt per Ende 2012 damit auf folgendes Sparkapital:

Sparkapital am 31.12.2011	CHF 168'000
Sparbeiträge 2012	CHF 5'400
Reglementarischer Zins (1.5 %) auf Kapital 2011	CHF 2'520
Zwischentotal	CHF 175'920
Zusätzliche Zinsgutschrift (0.75 %)	CHF 1'319
Sparkapital per 31.12.2012/1.1.2013	CHF 177'239

Durch diesen zusätzlichen Zins kann die tiefere Altersrente zu einem guten Teil ausgeglichen werden.

Wer profitiert von dieser zusätzlichen Zinsgutschrift?

Alle Versicherten über 35 Jahren erhalten jährlich eine nach Alter abgestufte Zinsgutschrift in Form einer Mehrverzinsung. Diese wird dem Überschusskonto zugewiesen und führt zu einem entsprechend höheren individuellem Sparguthaben, das bei einem Austritt mitgegeben wird, vor allem aber bei der Pensionierung die Einbusse infolge Senkung des Umwandlungssatzes zumindest teilweise ausgleichen soll.

Wo bekomme ich mehr Informationen?

Die Geschäftsstelle steht Ihnen jederzeit für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung:

Pensionskasse der Technischen Verbände PTV, Postfach 1023, 3000 Bern 14; info@ptv.ch; Tel. 031 380 79 60, www.ptv.ch

Erklärung der Begriffe (Glossar)

Umwandlungssatz: Der Umwandlungssatz (UWS) ist derjenige Prozentsatz, mit dem das vorhandene Altersguthaben bei Pensionierung in eine jährliche Altersrente (inklusive Versicherung für eine Ehegattenrente im Todesfall) umgerechnet wird. So ergibt ein Altersguthaben von CHF 400'000

bei der Pensionierung mit dem UWS von 6.0% eine jährliche Altersrente von CHF 24'000. Oder mit einer Faustregel dargestellt: 100 dividiert durch 6 (UWS) = 16.67 Jahre, d.h. die Rente kann – ohne Zins und Anwartschaften – während rund 16 ½ Jahren ausgerichtet werden.

Mindestumwandlungssatz: Gesetzlicher Umwandlungssatz, den alle Vorsorgeeinrichtungen bei der Verrentung auf dem obligatorischen Teil des Altersguthabens, dem sogenannten BVG-Altersguthaben, zwingend anwenden müssen. Ab 2014 beträgt dieser UWS 6.8% für Männer im Alter 65 bzw. für Frauen im Alter 64. Ist eine Vorsorgeeinrichtung über dem gesetzlichen Minimum tätig, darf der UWS unterschritten werden (siehe vorstehende Frage).

Sparkapital: Das Sparkapital entspricht der Summe der angesammelten Sparbeiträge inklusive eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufen und Zinsen.

Erwartete Rendite: Die Investition des Vermögens auf die verschiedenen Anlageklassen (z.B. Obligationen, Aktien, Immobilien, alternative Anlagen) bestimmt die durchschnittlich zu erwartende Rendite für die nächsten Jahre.

Die PTV hat eine eher konservative aber gut diversifizierte Anlagestrategie. Die erwartete Rendite ist in den letzten Jahren stark gesunken, da die Obligationenzinsen einen historischen Tiefstand erreicht haben. Die PTV erwartet eine Rendite von durchschnittlich 2.5% pro Jahr.

Technische Grundlagen: Mit Hilfe von statistischen Auswertungen der biometrischen Daten aus der Vergangenheit (z.B. Lebenserwartung, Invalidisierungs- und Heiratswahrscheinlichkeit) werden die Versicherungstabellen bestimmt, um die Pensionsverpflichtungen zu berechnen. Die PTV verwendet die aktuellsten technische Grundlagen für privatwirtschaftliche Unternehmen (BVG 2010).

Technischer Zinssatz: Der technische Zinssatz ist der Diskontsatz (oder Bewertungszinssatz), mit dem für die Berechnung der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen die erwartete Rendite auf diesen Kapitalien berücksichtigt wird.



ptv

Pensionskasse der Technischen Verbände
SIA STV BSA FSAI USIC

Postfach 1023
3000 Bern 14
Tel. 031 380 79 60
info@ptv.ch
www.ptv.ch